

Ortsgemeinde Arft

Vorlage Nr. 006/153/2023

Beschlussvorlage

TOP

Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Arft

Verfasser: Lisa Neunheuser

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich 2

Datum:
28.07.2023

Aktenzeichen:
2 - 653-31 G 609

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung

Bei jeder einzelnen Widmung sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

1. Der Ortsgemeinderat Arft stellt fest, dass die nachfolgend aufgeführten und zu widmenden Straßen bzw. Straßenteile und Fußwege **„erstmalig hergestellt“** sind. Sie verfügen über eine befestigte Straßen- bzw. Wegebefestigung, eine Straßenbeleuchtung und eine Oberflächenentwässerung.

2. Widmungen

2.1. Gemeindestraßen

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Straße	Flur, Parz.-Nr.
Auf Binsen Nück	Flur 4 Parz.-Nrn. 14 tlw., 16/1, 16/8, 17/4 u. 17/5
Bergstraße	Flur 3, Parz.-Nr. 44 tlw. bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 45 u. 48

Straße	Flur, Parz.-Nr.
Dorfstraße	Flur 3, Parz.-Nrn. 43, 59 tlw. u. 111 tlw., Flur 4, Parz.-Nr. 68
Hahnengasse	Flur 3, Parz.-Nrn. 85 u. 92
Heidestraße	Flur 4, Parz. Nr. 38/1 tlw.
Netterhöfe	Flur 9, Parz.-Nrn. 189 tlw. u. 190 tlw.
Quellenweg	Flur 3, Parz.-Nr. 152 tlw.
Schulstraße	Flur 4, Parz.-Nr. 69 tlw.

Durch die Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeinestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2.2. Fußwege

Der Ortsgemeinderat von Arft beschließt, den nachfolgend aufgeführten Weg entsprechend § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als **Fußweg** förmlich zu widmen.

Fußweg	Flur, Parz. Nr.
Fußweg Hauptstraße - Heidestraße	Flur 4, Parz.-Nrn. 67/4 u. 59

Durch diese Widmung erhält dieser Weg die Eigenschaft eines **selbständigen Fußweges**. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des jeweiligen Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Wege sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straße* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG selbstständige Fußwege.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und des Fußweges ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Arft.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Arft will den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in einer öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sollte vor diesem Satzungsbeschluss geprüft werden, ob alle **bestehenden** Verkehrs- und Erschließungsanlagen in Arft entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

Bislang noch nicht oder zurückliegend formell fehlerhaft gewidmete Erschließungsanlagen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßenparzellen ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen und Fußwege in der Ortsgemeinde Arft liegen der Verwaltung Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung **nicht** vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist deren öffentliche Bekanntmachung (Verfügung) erforderlich.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Ortsgemeinderat bedarf die klassifizierte Landesstraße 10 (Hauptstraße).

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- 006-Auf Binsen Nück
- 006-Bergstraße
- 006-Dorfstraße
- 006-Hahnengasse
- 006-Heidestraße
- 006-Netterhöfe
- 006-Quellenweg
- 006-Schulstraße
- 006-Fußweg Hauptstr.-Heidestr